

Kurztitel

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 414/1972 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 104/2005

§/Artikel/Anlage

§ 33d

Inkrafttretensdatum

01.09.2005

Außerkrafttretensdatum

31.07.2009

Text**Abschnitt VIb****Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung****Geltungsbereich**

§ 33d. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes I, die von einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich

1. zur fortgesetzten Arbeitsleistung oder
 2. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung
- nach Österreich entsandt werden.

(2) Als Entsendung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes I mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, die von einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich zur Arbeitsleistung in Österreich aufgenommen werden.